

Coronavirus – Notfallgesetzgebung für Hauptversammlungen

Das Coronavirus erschwert die Durchführung von Hauptversammlungen erheblich. Ein schnelles Handeln des Gesetzgebers ist deshalb erforderlich.

Das Coronavirus stellt unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft vor eine Zerreißprobe. Um die Verbreitung des Virus einzudämmen, werden immer mehr Veranstaltungen untersagt und immer weitreichendere Beschränkungen des öffentlichen Lebens angeordnet. Wie lange diese Situation andauern wird, ist nicht absehbar.

Im Hinblick auf die anstehenden Hauptversammlungen stehen börsennotierte Unternehmen derzeit vor besonderen Herausforderungen und Ungewissheiten, was ein schnelles Handeln des Gesetzgebers erfordert. Die Hauptversammlung ist neben Vorstand und Aufsichtsrat das wichtigste Entscheidungsgremium einer Aktiengesellschaft. Die Aktionäre fassen dort wichtige Beschlüsse. Sie entscheiden beispielsweise darüber, wie der Unternehmensgewinn verwendet wird oder beschließen Strukturmaßnahmen, wie z.B. Kapitalerhöhungen. Diese können angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung dringend erforderlich werden, um eine Existenzbedrohung von Unternehmen abzuwenden.

Hauptversammlungen müssen gemäß Aktiengesetz als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Da die zuständigen Behörden Veranstaltungen zunehmend untersagen, stellt sich die Frage, wie Unternehmen trotzdem handlungsfähig bleiben.

Frankreich, die Schweiz und andere Länder haben unterdessen eine Notfallgesetzgebung verabschiedet, die es Unternehmen ermöglicht, in der Hauptversammlungssaison 2020 Hauptversammlungen ohne physische Präsenzrechte und -pflichten abzuhalten. Der deutsche Gesetzgeber sollte diesem Beispiel zeitnah folgen, damit die Handlungsfähigkeit deutscher Unternehmen sichergestellt wird.

Wir fordern daher:

1. Der Gesetzgeber sollte kurzfristig und befristet für die Hauptversammlungssaison 2020 das Satzungserfordernis des 118 AktG aufheben.
2. Das Präsenzerfordernis bei Hauptversammlungen und das Teilnahme-, Frage- und Rederecht des Aktionärs sollten aufgehoben sowie jede Anfechtbarkeit bzw. Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.
3. Für den Fall, dass der Vorstand den Aktionären – gegebenenfalls auch beschränkt – ein Fragerecht anbietet, sollte der Vorstand von jeglicher Haftung freigestellt sowie jede Anfechtbarkeit bzw. Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses ausgeschlossen werden.
4. Da die Hauptversammlungssaison schon begonnen hat, sollte der Gesetzgeber auch zulassen, dass der Vorstand die Maßnahmen kurzfristig ankündigen darf, auch wenn er die Hauptversammlung bereits einberufen hat.

Hauptversammlungen ohne Präsenzerfordernis zulassen

Angesichts der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wird die Durchführung von Hauptversammlungen als Präsenzveranstaltung immer schwieriger. Die Verschiebung einer Hauptversammlung ist gesetzlich jedoch nur in einem engen zeitlichen Fenster möglich. Aufgrund der Dringlichkeit der Beschlüsse und/oder praktischer Durchführungsprobleme liegt eine Verschiebung häufig weder im Interesse der Unternehmen noch der Aktionäre oder anderer Stakeholder. Problematisch ist auch, dass die Hauptversammlungen auf einen Zeitpunkt nach der Eindämmung der Corona-Pandemie verschoben werden müssten. Wann dies der Fall ist, vermag aktuell aber niemand zu sagen.

Digitale Zugänge wie die Online-Übertragung der gesamten Veranstaltung (§ 118 Abs. 4 AktG) und/oder die Online-Ausübung sämtlicher oder einzelner Aktionärsrechte (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) sind zwar prinzipiell möglich, erfordern aber eine entsprechende Satzungsregelung, die nicht bei allen Unternehmen besteht. Auf dieses Satzungserfordernis ist deshalb zu verzichten. Digitale Zugänge technisch rechtssicher zu gestalten, ist für Unternehmen außerdem äußerst herausfordernd, da z.B. die sichere Identifikation von Tausenden von Aktionären zu jeder Zeit gewährleistet sein muss.

Viele Unternehmen bieten auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage schon verschiedene Formen der elektronischen Partizipation an der Hauptversammlung an. Mit der Stimmabgabe können Aktionäre einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft beauftragen, das Angebot einer elektronischen Briefwahl (die zum Teil bis zum Ende der Generaldebatte elektronisch geändert werden kann) oder sogar eine Onlineabstimmung nutzen. Angesichts der besonderen Umstände sollten in diesem Jahr diese Verfahren zum Schutze der Gesundheit der Aktionäre für die Stimmabgabe ausreichen und die Präsenzveranstaltung ersetzen. Dabei sollte es im Ermessen des Vorstandes liegen, welche der genannten Möglichkeiten vor dem Hintergrund des technisch Machbaren und der besonderen Situation des Unternehmens angeboten werden. Wichtig ist also, dass kein Zwang entsteht, sondern die Unternehmen nach Maßgabe ihrer individuellen Situation die Möglichkeiten nutzen können.

Um Hauptversammlungen ohne Präsenz vor Ort möglich zu machen, muss auch das klassische Teilnahme-, Frage- und Rederecht des Aktionärs für dieses Jahr ausgesetzt werden. Hintergrund dieser Forderung ist, dass eine rechtssichere, voll umfängliche technische Lösung für die Durchführung des klassischen Frage- und Rederechts von den Dienstleistern derzeit nicht angeboten wird. Auch ist es bei einem Online-Zugang für Tausende von Aktionären kaum darstellbar, dass die Fragen geordnet werden und Redner für Redner zu Wort kommen können, wie dies bei einer Präsenzversammlung möglich ist. Alle Fragen zu beantworten, wäre nicht

zu bewältigen, schon gar nicht, wenn u.U. viele dem Vorstand zuarbeitende Mitarbeiter durch Krankheit oder Quarantäne ausfallen.

Es sollte im Ermessen des Vorstands liegen, ein beschränktes Fragerecht, beispielsweise im Vorfeld der Hauptversammlung, anzubieten. Dabei müsste u.U. mit Tausenden von Eingaben rechtssicher umgegangen und diese wie auch Nachfragen beantwortet werden. Sollte ein Fragerecht eingeräumt werden, sollte dies deshalb weder zu einem Haftungstatbestand seitens des Vorstands führen noch ein Anfechtungsrecht begründen, da dies angesichts der besonderen Umstände unbillig wäre.

Der Gesetzgeber muss deshalb eine gesetzliche Regelung treffen, die es den Unternehmen ermöglicht, Hauptversammlungen ohne die präsenste Teilnahme der Aktionäre durchzuführen.

Ergänzende Maßnahmen

Sollten Präsenzveranstaltungen von den Behörden unter Auflagen weiter zugelassen werden, müssen – über die oben genannten vier Vorschläge hinaus – ergänzend weitere Maßnahmen beschlossen werden, die nur für die Hauptversammlungssaison 2020 gelten.

Konkret sollte Folgendes in einer Notfallgesetzgebung verankert werden:

5. Für den Fall der Präsenzveranstaltung sollte die Anfechtung aufgrund von Einschränkungen der Aktionärsrechte (z.B. der Teilnahme) durch behördliche Auflagen oder behördliches Handeln ausgeschlossen werden.
6. Der Zeitraum für die Verschiebung einer Hauptversammlung sollte vorübergehend auf 12 Monate verlängert werden.
7. Unternehmen sollten auf Grundlage eines Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlusses Dividenden zahlen können.
8. Der Abschlussprüfer sollte allein durch Aufsichtsratsbeschluss bestellt werden können.
9. Die Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger sollte für die Unternehmen, die für die Feststellung des Abschlusses gemäß Satzung einen Beschluss der Hauptversammlung benötigen, aufgehoben bzw. verlängert werden.

Verbesserung der Anfechtungssicherheit für Maßnahmen im Rahmen der Präsenzveranstaltung

Durch behördliche Auflagen und sonstiges behördliches Handeln kann es auch zu Einschränkungen der Aktionärsrechte kommen, wie z.B. einer Beschränkung der Teilnehmerzahl oder die Abweisung von Teilnehmern, die Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Weitere Beispiele könnten die Einhaltung einer kürzeren Versammlungsdauer und die damit einhergehende Beschränkung des Rede- und Fragerechts sein oder auch die Verteilung der Aktionäre auf mehrere Räume mit der Folge, dass ein möglicher Rednerauftritt nicht zwingend in demselben Raum stattfindet, in dem sich Versammlungsleiter und Vorstand befinden. Es muss klargelegt werden, dass diese Abweichungen von der normalen Hauptversammlungsroutine keinen Anfechtungsgrund darstellen.

Solche Einschränkungen der Aktionärsrechte, die die Unternehmen letztlich nicht zu verantworten haben, da sie auf behördlichen Anweisungen beruhen, sollten in der Hauptversammlungssaison 2020 keine Gründe für die Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen darstellen.

Verlängerung des Zeitraums der Verschiebung der Hauptversammlung

Eine Verschiebung der Hauptversammlung ist zwar rechtlich möglich, müsste dann aber gemäß § 175 Aktiengesetz innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgeholt werden. Entspricht bei einem Unternehmen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr (in Deutschland der Regelfall), muss die verschobene Hauptversammlung folglich bis spätestens Ende August nachgeholt werden. Für die Gesellschaften in der Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) muss die Hauptversammlung sogar spätestens bis Ende Juni durchgeführt werden.

Die Planung einer Hauptversammlung benötigt eine erhebliche Vorlaufzeit und ist auch von Umständen abhängig, die das Unternehmen nicht beeinflussen kann. Dazu zählen beispielsweise die Verfügbarkeit spezialisierter Dienstleister und eines für die speziellen rechtlichen Anforderungen einer Hauptversammlung geeigneten Veranstaltungssaals. Eine Verschiebung würde die Unternehmen insofern vor erhebliche praktische Herausforderungen stellen und auch nicht immer möglich sein.

Falls Hauptversammlungen wegen des übergeordneten Ziels des Gesundheitsschutzes nicht stattfinden dürfen, brauchen die Unternehmen in dieser Ausnahmesituation mehr zeitliche Flexibilität. Der Gesetzgeber sollte daher

zumindest für dieses Jahr die 8-Monatsfrist für Aktiengesellschaften auf eine 12-Monatsfrist verlängern. Da für die Europäische Aktiengesellschaft sogar nur eine 6-Monatsfrist gilt, muss sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene unbedingt dafür einsetzen, eine Verlängerung dieser Frist für die Hauptversammlungssaison 2020 auf zwölf Monate zu erwirken.

Der Verbesserung der zeitlichen Flexibilität würde es auch dienen, wenn für das Jahr 2020 die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung verkürzt würde.

Zahlung von Dividenden auf Grundlage eines Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlusses möglich machen

Durch die Verschiebung der Hauptversammlung können möglicherweise wichtige und dringende Beschlüsse nicht gefasst werden. So können mangels eines Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung keine Dividendenzahlungen an Aktionäre erfolgen. Diese sind jedoch für die Anleger von großer Bedeutung. So planen z.B. Pensionsfonds die Liquidität aus Dividendenerträgen regelmäßig fest für Rentenzahlungen ein. In Deutschland wird die Dividende grundsätzlich einmal im Jahr en bloc ausgezahlt. Die Zahlung von unterjährigen Vorabdividenden ist anders als in anderen EU-Staaten und den USA in Deutschland außerhalb des engen Anwendungsbereichs des § 59 AktG rechtlich nicht zulässig. Eine Verschiebung der Dividendenzahlung hat daher in Deutschland tendenziell größere Auswirkungen auf die Liquidität der Anleger als in Ländern, in denen Dividenden quartalsweise gezahlt werden.

§ 59 Aktiengesetz erlaubt nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Abschlagszahlung auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn, wenn eine entsprechende Satzungsregelung existiert und im Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss erzielt worden ist. Die Höhe der Auszahlung ist allerdings auf die Hälfte des Jahresüberschusses nach Abzug der Beträge, die nach Gesetz und Satzung in die Gewinnrücklagen einzustellen sind, beschränkt. Sie darf darüber hinaus die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns nicht übersteigen. Nach EU-Recht wäre ohne die derzeit strengere deutsche Regelung fast die gesamte Auszahlung des Bilanzgewinns möglich.

Wir schlagen deshalb vor, dass 2020 aufgrund der Ausnahmesituation Vorstand und Aufsichtsrat Dividendenbeschlüsse gemeinsam und ohne einen entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung fassen können. Alternativ sollten befristet Abschlagszahlungen auf die Dividende auch ohne Satzungsregelung zulässig sein. Dabei sollte die Abschlagszahlung, wenn der Jahresabschluss bereits festgestellt und somit auch vom Abschlussprüfer geprüft worden ist, in Höhe des gesamten Bilanzgewinns möglich sein.

Die Bestellung des Abschlussprüfers sollte durch den Aufsichtsrat erfolgen können

Im Falle der Verschiebung der Hauptversammlung können auch routinemäßige Beschlüsse wie die Bestellung des Abschlussprüfers nicht gefasst werden. Zu den routinemäßigen Beschlüssen gehören die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses, des Zwischenlageberichts und die prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen.

Um dies zu vermeiden, sollte der Abschlussprüfer direkt und ausnahmsweise vom Aufsichtsrat bestellt werden können. Für Versicherungsgesellschaften ist dies schon jetzt rechtlich vorgeschrieben, so dass dies als bewährtes Modell anzusehen ist.

Hilfsweise könnte auch eine gerichtliche Bestellung das Problem „heilen“, wie sie in § 318 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) vorgesehen ist. Die gerichtliche Bestellung kann aber erst nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen, was insbesondere für große Prüfungsmandate und Zwischenprüfungen zu spät ist und die Einhaltung der engen Zeitpläne der Abschlussprüfung unmöglich machen würde. Die gerichtliche Bestellung müsste daher zeitlich früher erfolgen.

Fristenerfordernis des § 325 Abs. 4 HGB für Sonderfälle aussetzen

In einigen Unternehmen beschließt gemäß Satzung die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Ohne diesen Beschluss kann die 4-Monatsfrist des § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB für die Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses/sonstiger Unterlagen beim Bundesanzeiger nicht eingehalten werden. Die Folge wären erhebliche Bußgelder. Daher sollte in der Notfallgesetzgebung auch eine Regelung getroffen werden, die für diesen Fall das Fristenerfordernis aufhebt.

Kontakt

Sven Erwin Hemeling
Leiter Primärmarktrecht
Telefon + 49 69 92915-27
Fax + 49 69 92915-12
E-Mail hemeling@dai.de

Dr. Cordula Heldt
Leiterin Corporate Governance und Gesellschaftsrecht
Telefon +49 69 92915-22
Telefax +49 69 92915-12
E-Mail heldt@dai.de

Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
www.dai.de

Seit 1953 vertritt das Deutsche Aktieninstitut e.V. die Interessen der kapitalmarkt-orientierten Unternehmen, Banken, Börsen und Investoren. Unsere Mitglieder repräsentieren 85 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Im engen Dialog mit der Politik arbeiten wir konstruktiv an der Entwicklung von Kapitalmärkten und deren Rahmenbedingungen. Unser Ziel ist zudem, die Aktie als Finanzierungs- und Anlageinstrument in Deutschland zu fördern. Zu unseren Kernthemen zählen die Kapitalaufnahme über Primärmärkte, der Handel von Wertpapieren und die Rechte und Pflichten von Vorständen, Aufsichtsräten und Aktionären. Wir führen zudem die Geschäftsstelle der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Von der Rhein-Main-Metropole Frankfurt aus stehen wir in regelmäßigem fachlichen Austausch mit unseren Mitgliedern und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein. Nähere Informationen zum Deutschen Aktieninstitut finden Sie unter www.dai.de.